

Volksabstimmung
vom 26. November 2000

**Änderungen der Staatsverfassung
und des Finanzhaushaltgesetzes
über den Ausgleich des Finanzhaushaltes
(Luzerner „Schuldenbremse“)**

Inhalt

	Seite
Für eilige Leserinnen und Leser	3
Abstimmungsfragen	5
Bericht des Regierungsrates.....	6
• Gesunde Staatsfinanzen	6
• Warum eine Schuldenbremse?.....	11
• Die Luzerner Schuldenbremse	12
Die Beschlüsse des Grossen Rates	14
Empfehlung des Regierungsrates.....	15
Abstimmungsvorlagen.....	16
Begriffe	19

Für eilige Leserinnen und Leser

Am 26. November können die Stimmberechtigten des Kantons Luzern über eine so genannte „Schuldenbremse“ für den Luzerner Staatshaushalt abstimmen. Mit der Schuldenbremse sollen die Finanzen des Kantons Luzern dauerhaft ins Lot gebracht werden. Sie verhindert, dass grosse Defizite budgetiert werden können, und legt fest, innert welcher Frist allfällige Defizite abzutragen sind. Finanzpolitische Ziele der Regierung sind ein ausgeglichener Finanzhaushalt für den Kanton Luzern (keine Defizite in der Laufenden Rechnung), der Abbau der Schulden des Kantons und spätestens auf das Jahr 2003 hin eine Steuersenkung. Bei der Handhabung der Schuldenbremse wird zwischen wirtschaftlich guten und wirtschaftlich schlechten Zeiten unterschieden. In wirtschaftlich schlechten Zeiten wird die Frist zum Abbau von anfallenden Rechnungsdefiziten von vier auf maximal acht Jahre verlängert.

Die zur Abstimmung kommende Schuldenbremse wurde durch eine 1997 eingereichte Volksinitiative der Liberalen Partei (heute FDP) namens „Stopp den Defiziten – für eine finanziell verkräftbare Zukunft des Kantons Luzern“ angeregt. Die Schuldenbremse besteht aus einer neuen Verfassungsbestimmung über den Grundsatz des Ausgleichs des Finanzhaushalts und aus einer Änderung des Finanzhaushaltgesetzes, in der die genaue Handhabung der Schuldenbremse vorgeschrieben wird. Es sind deshalb zwei Abstimmungsfragen zu beantworten, eine zur Änderung der Staatsverfassung und eine zur Änderung des Finanzhaushaltgesetzes. Die Gesetzesänderung tritt allerdings nur in Kraft, wenn auch die Verfassungsänderung angenommen wird (siehe Kapitel „Abstimmungsfragen“).

Im Grossen Rat fand der Grundsatz des ausgeglichenen Staatshaushalts und dessen Verankerung in der Staatsverfassung bei allen Fraktionen Zustimmung (93 gegen 0 Stimmen). Hingegen wurden die ergänzenden Bestimmungen im Finanzhaushaltgesetz von den Fraktionen der Sozialdemokratischen Partei und des Grünen Bündnisses abgelehnt. Diese Ratsmitglieder wollten vor der Festschreibung des genauen Mechanismus der Schuldenbremse im Finanzhaushaltgesetz zuerst die Ergebnisse wichtiger lau-

fender Reformprojekte bei Bund und Kanton abwarten (neuer Finanzausgleich bei Bund und Kanton, Luzern '99 u.a.). In der Schlussabstimmung wurde die Änderung des Finanzhaushaltgesetzes mit 86 gegen 13 Stimmen beschlossen.

Der Regierungsrat empfiehlt den Stimmberechtigten in Übereinstimmung mit der grossen Mehrheit des Grossen Rates, die Schuldenbremse anzunehmen und die beiden Abstimmungsfragen mit Ja zu beantworten.

Abstimmungsfragen

Sehr geehrte Mitbürgerinnen

Sehr geehrte Mitbürger

Der Grosse Rat hat am 3. Juli 2000 eine Änderung der Staatsverfassung über den Ausgleich des Finanzhaushalts sowie eine Änderung des Finanzhaushaltgesetzes beschlossen. Verfassungsänderungen unterliegen gemäss § 36 Absatz 3 der Staatsverfassung der Volksabstimmung. Die Gesetzesänderung hat der Grosse Rat von sich aus der Volksabstimmung unterstellt, weil diese eng mit der Verfassungsänderung zusammenhängt. Sie tritt denn auch – nach einer positiven Volksentscheid – nur dann in Kraft, wenn die Verfassungsänderung über den Ausgleich des Finanzhaushalts in der Volksabstimmung angenommen wird. Sie können deshalb am 26. November 2000 über die zwei Vorlagen abstimmen.

Die Abstimmungsfragen lauten:

A. Wollen Sie die Änderung der Staatsverfassung vom 3. Juli 2000 über den Ausgleich des Finanzhaushalts annehmen?

B. Wollen Sie die Änderung des Finanzhaushaltgesetzes vom 3. Juli 2000 über den Ausgleich des Finanzhaushalts annehmen?

Sie können Frage A und Frage B wahlweise mit Ja oder Nein beantworten. Wird Frage B in der Volksabstimmung angenommen, kann die Änderung des Finanzhaushaltgesetzes jedoch nur dann in Kraft treten, wenn auch Frage A angenommen wird (sog. bedingte Abstimmungsvorlage gemäss § 85 des Luzerner Stimmrechtsgesetzes).

Zu dieser Abstimmungsvorlage unterbreiten wir Ihnen im Folgenden einen erläuternden Bericht und den Wortlaut der Verfassungs- und der Gesetzesänderung (S. 16).

Bericht des Regierungsrates

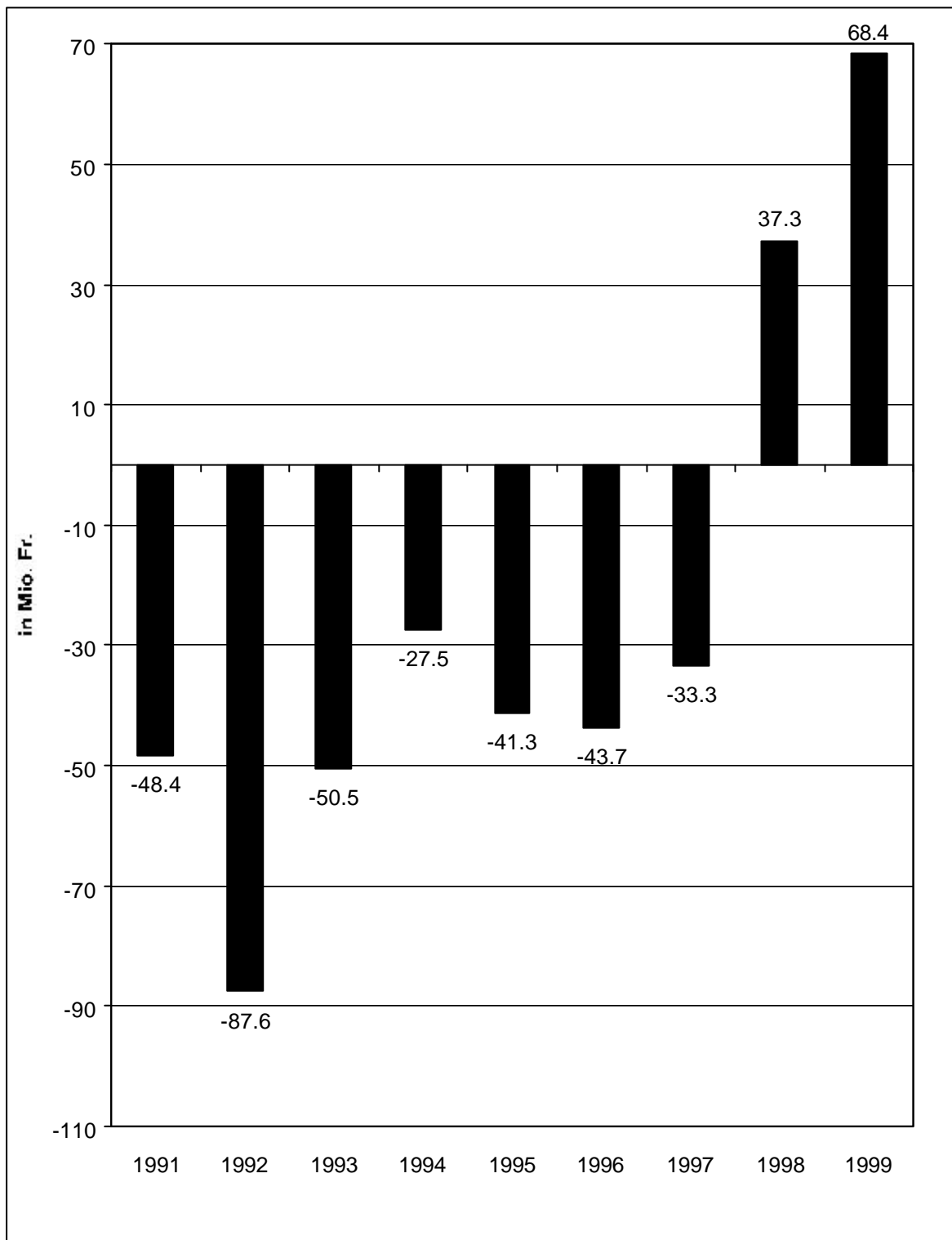
Gesunde Staatsfinanzen

Nur ein finanziell gesunder Staat kann ein sozialer Staat sein und den Bürgerinnen und Bürgern gute Leistungen bieten. Eine stabile Finanzlage und eine solide, verlässliche Finanzpolitik erhöhen die Attraktivität des Kantons Luzern für Bevölkerung und Wirtschaft. Regierungsrat und Grosser Rat sind sich darin einig, dass für eine erfolgreiche Zukunft des Kantons Luzern solide und verlässliche Finanzen die Grundlage sind. Der Regierungsrat hat sich deshalb folgende Ziele gesetzt:

1. keine Defizite in der Laufenden Rechnung,
2. Abbau der Schulden,
3. Reduktion des Steuerfusses.

Ein Blick zurück in die 90er Jahre zeigt, dass das Ziel "keine Defizite" nicht immer erreicht wurde. Noch in der zweiten Hälfte der 80er Jahre blühte die Wirtschaft, die Steuererträge nahmen entsprechend zu. Zu Beginn der 90er Jahre folgte die Rezession. Wie der Bund und andere Kantone geriet auch der Kanton Luzern in eine Defizitperiode. Die Steuererträge stagnierten, die staatlichen Aufgaben und damit die Ausgaben blieben auf gleichem Niveau oder nahmen wegen der Rezession sogar zu. Die Folge für Kanton und Gemeinden waren rote Zahlen, das heisst Ausgabenüberschüsse. In den Jahren 1991 bis 1997 wies der Kanton zum Teil hohe Defizite aus (siehe Grafik Seite 8). Diese Defizite belasteten den Luzerner Finanzhaushalt stark.

Ergebnisse der Laufenden Rechnung des Kantons Luzern seit 1991



In den Jahren 1991 bis 1997 schloss die Laufende Rechnung mit Ausgabenüberschüssen (Defiziten) ab. Die Rechnungen 1998 und 1999 wiesen Ertragsüberschüsse aus.

Regierungsrat und Grosser Rat haben seit 1992 kräftig Gegensteuer gegeben und mehrere Sanierungsprogramme verabschiedet. Diese Sanierungsprogramme stiessen bei den Betroffenen – Personal, Gemeinden und Institutionen – verständlicherweise auf

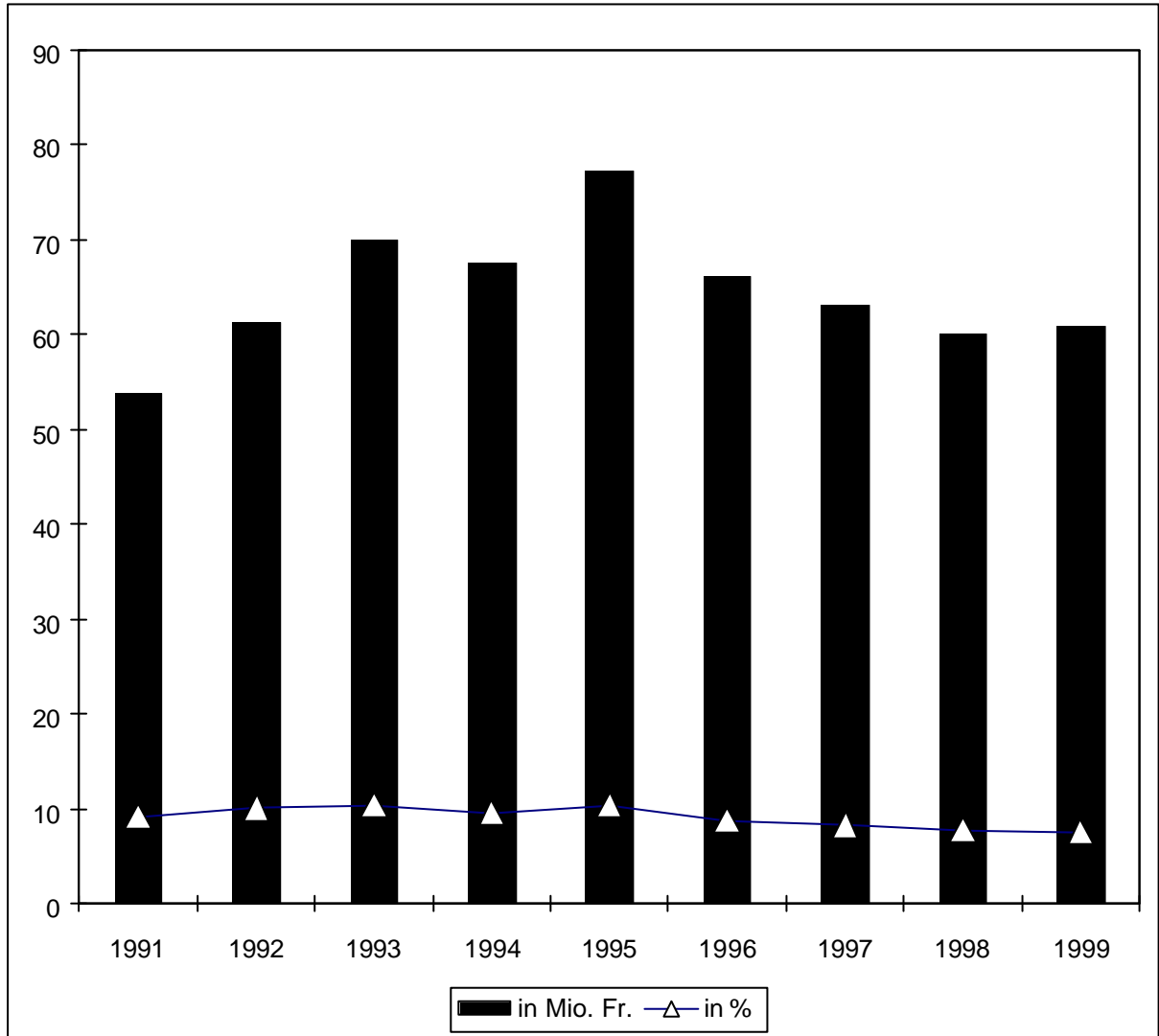
Widerstand. Doch die beharrlichen Bemühungen, den Staatshaushalt wieder ins Gleichgewicht zu bringen, sind erfolgreich: 1998 und 1999 konnten wieder Rechnungsabschlüsse mit Ertragsüberschüssen vorgelegt werden. Auch die Wirtschaft befindet sich erfreulicherweise wieder im Aufschwung.

Schulden abbauen

Die Staatsverschuldung des Kantons Luzern betrug Ende 1999 insgesamt 1230 Millionen Franken. Einem grossen Teil dieser Schulden stehen Gegenwerte gegenüber: Schulen, Spitäler, Strassen u.a. Trotzdem ist die Staatsverschuldung des Kantons Luzern zu hoch. Wollte der Kanton Luzern bezüglich Schulden im schweizerischen Mittel liegen, dürfte er höchstens eine Verschuldung von 900 Millionen Franken aufweisen. Zu hohe Schulden sind Gift für jeden öffentlichen wie auch für jeden privaten Haushalt. Es ist ein Gebot der Fairness, dass jede Generation ihren Nachkommen nicht mehr Schulden hinterlässt, als sie von ihren Vorgängern übernehmen musste. Es ist überdies das finanzpolitische Ziel der Regierung, die auch im Quervergleich unter den Kantonen zu hohe Verschuldung des Kantons Luzern zu reduzieren. Ein überschuldeter Staat kann nicht genug für den gesellschaftlichen Ausgleich tun; dadurch können soziale Spannungen auftreten.

Wer Schulden hat, muss Zinsen zahlen. Der Kanton Luzern hat im Jahr 1999 für Schuldzinsen netto mehr als 60 Millionen Franken aufgewendet. Das sind 7,6 Prozent des jährlichen Netto-Staatssteuerertrages von rund 800 Millionen Franken (siehe Grafik S. 9). Die Steuergelder, die der Staat für Schuldzinsen ausgeben muss, können nicht für staatliche Leistungen zugunsten der Bürgerinnen und Bürger eingesetzt werden. Wünschbar ist ein Verhältnis der Schuldzinsen zum Netto-Staatssteuerertrag von maximal 6 Prozent.

Nettozinsaufwand (ohne Strassenwesen) in Millionen Franken und in Prozent des Netto-Staatssteuerertrags, Entwicklung seit 1991



	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999
in Mio. Fr.	53,8	61,3	70,0	67,5	77,2	66,1	63,1	60,1	60,9
in %	9,2	10,1	10,4	9,6	10,4	8,8	8,3	7,8	7,6

Der Regierungsrat will die Schulden in den nächsten Jahren kräftig abbauen. Ein Anfang ist gemacht: Mit den Ertragsüberschüssen aus den positiven Rechnungsabschlüssen von 1998 und 1999 konnten die Schulden bereits um mehr als 100 Millionen Franken verringert werden. Die Regierung will auch die Ertragsüberschüsse der nächsten Jahre für den Schuldenabbau verwenden. Nur so können die Voraussetzungen dafür geschaffen

werden, dass der Kanton Luzern auch künftige Rezessionen gut übersteht. Erst wenn die Schulden auf ein vernünftiges Mass abgebaut sind, kann das dritte Ziel, eine Steuersenkung, ins Auge gefasst werden.

Steuern senken

Der Kanton Luzern hat im schweizerischen Vergleich eine überdurchschnittlich hohe Steuerbelastung. Warum? Die Wirtschaft ist zwar solide und wenig krisenanfällig. Sie ist mehrheitlich gewerblich-mittelständisch ausgerichtet. Der Anteil der Landwirtschaft ist überdurchschnittlich hoch. Unterdurchschnittlich vertreten sind Firmen mit hoher Wertschöpfung, wie zum Beispiel Pharma-, Informatik- und Telekommunikationsbetriebe sowie Finanz- und Beratungsdienstleistungsfirmen. Das Volkseinkommen im Kanton Luzern liegt deshalb unter dem schweizerischen Mittel. Im Gegensatz zu den Zentralschweizer Nachbarkantonen trägt der Kanton Luzern zudem so genannte zentralörtliche Lasten. Das heisst, er erbringt Leistungen, die er auch der Bevölkerung der Nachbarkantone zur Verfügung stellt, z.B. mit Kultureinrichtungen wie Theater und Museen, mit Bildungsstätten (Fachhochschule) und mit dem Kantonsspital Luzern als Zentralspital. Erst in jüngster Zeit ist es gelungen, die nutzniessenden Kantone für einige dieser Einrichtungen zu einer kostendeckenden Mitfinanzierung heranzuziehen. Diese Bemühungen werden konsequent weitergeführt.

Das relativ tiefe Volkseinkommen im Kanton Luzern führt bei durchschnittlichen Staatsausgaben zwangsläufig zu höheren Steuern oder grösserer Staatsverschuldung. Beides trifft für den Kanton Luzern zu. Er ist umgeben von Kantonen mit einem teilweise wesentlich tieferen Steuerniveau (Zug, Schwyz, Nidwalden). Wenn der Kanton Luzern attraktiv bleiben will, muss er die Steuern senken.

Auf das Jahr 2001 tritt das neue Steuergesetz in Kraft, das für Familien, für Personen mit tiefen Einkommen und bei der Vermögensbesteuerung bereits Entlastungen bringt. Spätestens

auf das Jahr 2003 soll der Steuerfuss gesenkt und dem Niveau der Nachbarkantone angenähert werden. Der Kanton Luzern erhöht damit seine Attraktivität und Konkurrenzfähigkeit.

Warum eine Schuldenbremse?

Im Regierungsprogramm 1999 bis 2003 hat der Regierungsrat im Abschnitt "Gesunde Staatsfinanzen" u.a. folgende Massnahmen festgelegt:

- ? Das Ziel "Stabiler Staatshaushalt" wird in der Staatsverfassung verankert;
- ? ausgeglichene Staatsrechnung; keine Defizite.

Regierungsrat und Grosse Rat wollen, dass der Luzerner Staatshaushalt wieder ins Gleichgewicht kommt und im Gleichgewicht bleibt. Öffentliche Finanzpolitik verträgt kein ruckartiges Hin und Her. Verlässlichkeit und Stabilität geben der Bevölkerung und der Wirtschaft Sicherheit.

Eine dauerhafte Stabilisierung der Staatsfinanzen ist deshalb ein wichtiges Ziel von Regierung und Parlament. Wir wollen die Ausgaben im Griff behalten und Defizite in der laufenden Rechnung vermeiden. Eine so genannte Schuldenbremse, die ausgeglichene Rechnungen vorschreibt, ist hierzu ein taugliches Instrument und bestätigt die regierungsrätlichen Ziele. Eine Schuldenbremse wirkt vor allem vorbeugend: Die Regierung muss ihre haushälterische Politik auch in wirtschaftlich besseren Zeiten weiterführen. Regierungsrat und Grosse Rat müssen die Staatsaufgaben immer wieder kritisch prüfen und bei neuen Aufgaben zuerst die Finanzierung sicherstellen.

Auch der Bund und andere Kantone bringen ihren Finanzhaushalt mit Stabilisierungsmassnahmen und Schuldenbremsen ins Gleichgewicht.

Darum wollen Regierungsrat und Grosser Rat auch in der Luzerner Staatsverfassung eine Schuldenbremse verankern. Die neue Bestimmung, deren genaue Anwendung im Finanzhaushaltsgesetz geregelt wird, soll verunmöglichen, dass der Kanton Luzern sich über die Laufende Rechnung verschuldet.

Die Luzerner Schuldenbremse

Volksinitiative „Stopp den Defiziten“

Ausgelöst wurden die Arbeiten für eine Schuldenbremse durch die am 27. März 1997 von der Liberalen Partei (heute FDP) eingereichte Volksinitiative "Stopp den Defiziten - für eine finanziell verkraftbare Zukunft des Kantons Luzern". Die Initiative verlangte im Sinne einer allgemeinen Anregung, dass in der Luzerner Staatsverfassung ein verbindlicher Auftrag zu einer verantwortungsvollen Führung des Finanzhaushaltes verankert werde, und zwar wie folgt:

"Die Staatsrechnung des Kantons Luzern muss in der Laufenden Rechnung grundsätzlich ausgeglichen sein.

Resultieren Defizite, sind diese spätestens innert vier bis acht Jahren auszugleichen."

Der Grosse Rat hat die „allgemeine Anregung“ am 14. September 1998 angenommen. Dem Regierungsrat wurde der Auftrag erteilt, dem Grossen Rat einen Entwurf für die verlangte Verfassungsänderung zu unterbreiten. Der Grosse Rat hat eine entsprechende Verfassungsänderung am 3. Juli 2000 gutgeheissen. Zusätzlich hat er eine Teilrevision des Finanzhaushaltsgesetzes beschlossen und diese Änderung zusammen mit der Verfassungsänderung der Volksabstimmung unterstellt.

Die Bestimmungen

Regierungsrat und Grosser Rat schlagen Ihnen unter dem Titel "Ausgleich des Finanzhaushalts" einen neuen § 52^{bis} in der Staatsverfassung vor, in dem der Grundsatz verankert wird. Danach muss der Finanzhaushalt des Kantons (die Laufende Rechnung) ohne Aufwandüberschüsse gestaltet werden. Allfällige Defizite müssen innert 4 bis 8 Jahren abgetragen werden. Bei der Einnahmen- und Ausgabenpolitik muss die Konjunkturlage berücksichtigt werden.

Die Einzelheiten werden im Finanzhaushaltgesetz näher umschrieben. Über diese Gesetzesänderung stimmen Sie gleichzeitig mit dem neuen Verfassungsartikel ab. Im Finanzhaushaltgesetz wird vorgeschrieben, dass der Aufwandüberschuss im Voranschlag (Budget) der Laufenden Rechnung höchstens 4 Prozent des Bruttoertrags einer Staatssteuereinheit betragen darf. (Dies entspricht im Jahr 2000 16 Mio. Franken und im Jahr 2001 16,5 Mio. Franken.)

Wenn ein Defizit im Rechnungsabschluss nicht aus dem Eigenkapital gedeckt werden kann, muss es aktiviert und innert längstens vier Jahren getilgt werden, mit linearen Abschreibungen von 25 Prozent pro Jahr. Bei schlechter Konjunkturlage beträgt die Abschreibungsdauer längstens acht Jahre mit einem Abschreibungssatz von mindestens 12,5 Prozent pro Jahr.

Wie ist der Begriff "schlechte Konjunkturlage" zu verstehen? Die Konjunktur wird am jährlichen Wirtschaftswachstum, in der Fachsprache am realen Wachstum des Bruttoinlandprodukts (BIP), gemessen. Eine schlechte Konjunkturlage liegt vor, wenn das reale Wachstum des BIP im Rechnungsjahr weniger als 0,5 Prozent beträgt. (1991, in der Rezession, betrug das Wachstum des BIP z.B. - 0,8 Prozent, 1999, im Wiederaufschwung der Wirtschaft, betrug es + 2,4 Prozent.)

Ertragsüberschüsse müssen zur Abtragung der Schulden verwendet werden.

Die vor dem Inkrafttreten der Neuregelung aktivierten Defizite werden bis zu ihrer vollständigen Tilgung weiterhin mit mindestens 10 Prozent vom Restbuchwert abgeschrieben.

Beschlüsse des Grossen Rates

Die Mitglieder des Grossen Rates waren sich darüber einig, dass der Finanzhaushalt des Kantons möglichst ausgeglichen zu gestalten sei. Es gehe nicht an, heute auf Kosten der kommenden Generationen zu leben. Die neue Verfassungsbestimmung über den Ausgleich des Finanzhaushalts fand damit in allen Fraktionen Unterstützung. Unterschiedliche Meinungen gab es hingegen über die gesetzliche Ausgestaltung der notwendigen Bestimmungen. Die einen wollten nur den Grundsatz des Haushaltsausgleichs in der Verfassung festhalten und die Details im Gesetz regeln. Die andern wollten alle wichtigen Elemente der Schuldenbremse in die Verfassung aufnehmen, um ihr so das nötige Gewicht zu geben. Der Rat entschied sich schliesslich für die Aufteilung der Bestimmungen auf Verfassung (Grundsatz) und Finanzhaushaltgesetz (Durchführung) und beschloss zudem, die Gesetzes- gleichzeitig mit der Verfassungsänderung zur Volksabstimmung zu bringen.

In der Schlussabstimmung unterstützten alle Fraktionen die Verfassungsänderung über den Grundsatz des Ausgleichs des Finanzhaushalts (93 gegen 0 Stimmen). Hingegen lehnten die Ratsmitglieder der Sozialdemokratischen Partei und des Grünen Bündnisses die Änderung des Finanzhaushaltgesetzes ab. Sie wollten zuerst bevorstehende wichtige Entscheide des Bundes (neuer Finanzausgleich) und des Kantons (Aufgaben- und Finanz-

reform von „Luzern '99“; Auswirkungen neues Steuergesetz) abwarten, ehe der genaue finanztechnische Mechanismus des Haushaltsausgleichs im Gesetz festgeschrieben würde. Die Mehrheit des Grossen Rates wollte nicht zuwarten und sprach sich in der Schlussabstimmung auch für die Änderung des Finanzhaushaltgesetzes aus (86 gegen 13 Stimmen).

Empfehlung des Regierungsrates

In Übereinstimmung mit der überwiegenden Mehrheit des Grossen Rates (93 Ja gegen 0 Nein zur Verfassungsänderung und 86 Ja gegen 13 Nein zur Änderung des Finanzhaushaltgesetzes) empfehlen wir Ihnen, sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger, dem neuen § 52^{bis} der Staatsverfassung sowie der Änderung des Finanzhaushaltgesetzes zuzustimmen. Bitte beachten Sie, dass die Gesetzesänderung nur in Kraft treten kann, wenn auch die Verfassungsänderung in der Volksabstimmung angenommen wird.

Luzern, 26. September 2000

Im Namen des Regierungsrates

Der Schultheiss: Max Pfister

Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

Abstimmungsvorlagen

Nr. 1

Staatsverfassung des Kantons Luzern

Änderung vom 3. Juli 2000

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,
gestützt auf § 82d Absatz 2 des Grossratsgesetzes vom 28. Juni 1976,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 17. August 1999,
beschliesst:

I.

Die Staatsverfassung des Kantons Luzern vom 29. Januar 1875 wird wie folgt geändert:

§ 52^{bis} *(neu)* *Ausgleich des Finanzhaushalts*

¹ Der Finanzhaushalt des Kantons (Laufende Rechnung) ist ohne Aufwandüberschüsse zu gestalten. Allfällige Bilanzfehlbeträge sind innert vier bis acht Jahren abzutragen.

² Unter Beachtung von Artikel 100 der Bundesverfassung ist bei der Einnahmen- und Ausgabenpolitik die Konjunkturlage zu berücksichtigen.

³ Die Gesetzgebung regelt das Nähere.

II.

Die Verfassungsänderung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft. Sie unterliegt der Volksabstimmung.

§ 52^{bis} Absatz 1 Satz 2 findet Anwendung auf die ab Rechnung 2001 zu aktivierenden Aufwandüberschüsse.

Luzern, 3. Juli 2000

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: Ruedy Scheidegger
Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

Nr. 600

Finanzhaushaltsgesetz

Änderung vom 3. Juli 2000

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,
gestützt auf die §§ 39^{bis}, 52, 52^{bis}, 53 und 55 der Staatsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 17. August 1999,
beschliesst:

I.

Das Finanzhaushaltsgesetz vom 13. September 1977 wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf die §§ 39^{bis}, 52, 52^{bis}, 53 und 55 der Staatsverfassung,

§ 2 *Absätze 1 und 2*

¹ Der Grosse Rat, der Regierungsrat und die Verwaltung führen den Finanzhaushalt des Kantons nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, Dringlichkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Vorteilsabgeltung (Verursacherprinzip) und des Haushaltsausgleichs im Sinn von § 52^{bis} der Staatsverfassung.

² Unter Beachtung von Artikel 100 der Bundesverfassung ist bei der Einnahmen- und Ausgabenpolitik die Konjunkturlage zu berücksichtigen.

§ 9 *Absatz 2*

² Der Aufwandüberschuss im Voranschlag der Laufenden Rechnung darf höchstens 4 Prozent des Bruttoertrags einer Einheit der Staatssteuern betragen.

§ 17 *Absatz 2*

² Das Verwaltungsvermögen ist im Sinn einer volkswirtschaftlich angemessenen Selbstfinanzierung mit jährlichen Raten von mindestens 10 Prozent des Restbuchwertes zulaufen der Laufenden Rechnung abzuschreiben. Ausgenommen sind Darlehen und Beteiligungen, die nach Massgabe der Vorschriften für das Finanzvermögen zu bewerten sind.

§ 18 *Rechnungsüberschüsse*

¹ Sofern ein Aufwandüberschuss im Rechnungsabschluss nicht einem allfälligen Eigenkapital belastet werden kann, ist er zu aktivieren und längstens innert vier Jahren mittels linearer Abschreibungen von 25 Prozent pro Jahr zu tilgen. Bei schlechter Konjunkturlage beträgt die Abschreibungsdauer längstens acht Jahre und die lineare Abschreibung mindestens 12,5 Prozent pro Jahr.

² Die Konjunkturlage gemäss Absatz 1 wird am realen Wachstum des Bruttoinlandproduktes im entsprechenden Rechnungsjahr gemessen. Eine schlechte Konjunkturlage liegt vor, wenn das reale Wachstum des Bruttoinlandproduktes des entsprechenden Rechnungsjahres weniger als 0,5 Prozent betrug.

³ Ertragsüberschüsse sind zur Abtragung des Bilanzfehlbetrages zu verwenden. Ist kein solcher vorhanden, ist Verwaltungsvermögen zusätzlich abzuschreiben oder freiverfügbares Eigenkapital zu bilden. Für eine anderweitige Verwendung von Ertragsüberschüssen gelten sinngemäss die Vorschriften über den Sonderkredit.

⁴ Die Beschlussfassung über die Deckung von Aufwandüberschüssen gemäss den Absätzen 1 und 2 und über die Verwendung von Ertragsüberschüssen gemäss Absatz 3 obliegt dem Grossen Rat. Der Regierungsrat stellt Antrag.

§ 44a (neu)

Altrechtlich aktivierte Bilanzfehlbeträge

Die vor dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung vom 3. Juli 2000 aktivierten Bilanzfehlbeträge werden bis zu ihrer vollständigen Tilgung weiterhin mit mindestens 10 Prozent vom Restbuchwert abgeschrieben.

II.

Die Gesetzesänderung tritt am 1. Januar 2001 unter der Voraussetzung in Kraft, dass die Änderung der Staatsverfassung über den Ausgleich des Finanzhaushalts in der Volksabstimmung angenommen wird. Sie unterliegt der Volksabstimmung.

Luzern, 3. Juli 2000

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: Ruedy Scheidegger
Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

Begriffe

Begriff	Erklärung
Abschreibungen / lineare Abschreibungen	Jede Investition (z.B. Gebäude, Maschinen, Computer) verliert mit der Nutzung an Wert. Diese Wertverminderung wird in der Buchhaltung als Abschreibung erfasst. In der Laufenden Rechnung wird sie als Aufwand verbucht. Entsprechend wird der Wert von Investitionen in der Bilanz jedes Jahr angepasst. Lineare Abschreibung heisst, dass jedes Jahr während der ganzen Nutzungsdauer ein gleich hoher Betrag abgeschrieben wird.
Bilanzfehlbetrag	Ein Bilanzfehlbetrag liegt vor, wenn das Vermögen nicht ausreicht, um die Verbindlichkeiten (Passiven) zu decken. Er wird auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesen. Der Bilanzfehlbetrag entspricht dem kumulierten Ergebnis der früheren Abschlüsse der Laufenden Rechnung. Weil der Kanton Luzern von 1991 bis 1997 Defizite auswies, machte der Bilanzfehlbetrag im Jahr 1999 88,9 Mio. Franken aus. Der Bilanzfehlbetrag erhöht die Staatsverschuldung.
Bruttoertrag einer Steuereinheit	Dies ist der Steuerbetrag, der sich aufgrund des Tarifs des Steuergesetzes ergibt. Der eigentliche geschuldete Steuerbetrag und damit auch der Steuerertrag des Kantons ergibt sich, indem dieser Betrag mit dem Steuerfuss multipliziert wird. Der kantonale Steuerfuss beträgt gegenwärtig 1,9 Einheiten. Er wird jährlich aufgrund des Finanzbedarfs des Staates neu festgesetzt.
Bruttoinlandprodukt (BIP)	Das Bruttoinlandprodukt (BIP) erfasst den Wert aller Waren und Dienstleistungen, die in einem Jahr in der Schweiz hergestellt oder erbracht wurden, bewertet zu Marktpreisen.
Defizit/ Defizit aktivieren	Ausgabenüberschuss in der Laufenden Rechnung. Wenn das Defizit nicht durch Vermögen gedeckt werden kann, muss es auf der Aktivseite der Bilanz aufgeführt und somit "aktiviert" werden (vgl. Bilanzfehlbetrag).
Eigenkapital	Das Eigenkapital des Staates entsteht durch Ertragsüberschüsse der Laufenden Rechnung, soweit diese nicht verwendet werden müssen, um aktivierte Bilanzfehlbeträge abzutragen. Der Kanton Luzern weist gegenwärtig kein Eigenkapital auf, sondern einen aktivierten Bilanzfehlbetrag von 88,9 Mio. Franken. Dieser muss durch Ertragsüberschüsse der Laufenden Rechnung zuerst abgetragen werden, bevor Eigenkapital gebildet werden kann.
Konjunktur	Kurz- und mittelfristige Wirtschaftsentwicklung.
Laufende Rechnung und Investitionsrechnung	Die Laufende Rechnung enthält den jährlich wiederkehrenden Aufwand oder Konsum (Personalaufwand, Sachaufwand, Abschreibungen usw.) und Ertrag (Steuern usw.). Die Investitionsrechnung enthält die Ausgaben für Vermögenswerte mit mehrjähriger Nutzungsdauer, z.B. Gebäude.
Restbuchwert	Dies ist der aktuelle Bilanzwert einer aktivierten Position. Der Restbuchwert entspricht dem Anfangswert abzüglich der vorgenommenen Abschreibungen.